

Umsetzung des Vorsorgeausgleichs

Auswirkungen auf Verwaltung und Verwaltungssoftware

Im Zentrum der Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung steht die Neuerung, dass eine bereits laufende Rente geteilt werden kann. Eine simple Teilung der Rente sollte grundsätzlich keine grossen Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit haben. Auf Gesetzes- und Verordnungsebene wurde jedoch zusätzlich eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen. Die praktische Umsetzung wird dadurch wesentlich beeinflusst.

IN KÜRZE

Die Vorsorgeeinrichtung hat jeden Verwaltungsprozess auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Die Software muss sämtliche relevanten Geschäftsvorfälle unterstützen und die benötigten Informationen inklusive Historie verwalten und zur Verfügung stellen.

Die nachfolgende Aufzählung zeigt den Mehraufwand in Verwaltung und damit in der Anpassung der Verwaltungssoftware auf:

- Teilung der Rente und Umrechnung des Rententeils des begünstigten Ehegatten gemäss den Vorgaben von der FZV (vgl. Anhang zu Art. 19h);
- Schaffung einer neuen Kategorie von Renten («Scheidungsrenten»), die je nach Zahlungsempfänger monatlich oder jährlich auszuzahlen sind;
- Teilung einer «hypothetischen Austrittsleistung» bei einer invaliden Person vor dem reglementarischen Rentenalter;
- Einführung von komplizierten Regelungen, die von der Verwaltung umzusetzen sind (zum Beispiel der Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens);
- Neue Datenführungs- und Mitteilungspflichten, insbesondere damit der obligatorische Teil des Vorsorgevermögens erhalten bleibt;
- Meldung aller Personen mit Vorsorgeguthaben an die Zentralstelle 2. Säule.

Wie beeinflusst ein Scheidungsverfahren die Verwaltungstätigkeit?

Die Verwaltungstätigkeit wird vor, während und nach dem Scheidungsverfahren in vielfältiger Weise von einer Scheidung betroffen.

Im Hinblick auf eine mögliche Scheidung
– Erfassung aller notwendigen/gesetzlich

vorgeschriebenen Daten bei folgenden Ereignissen:

- Eintritt beziehungsweise Erhalt einer Freizügigkeitsleistung;
- Austritt beziehungsweise Überweisung einer Freizügigkeitsleistung;
- Vorbezug für Wohneigentum;
- Heirat beziehungsweise Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft.

Vor oder zu Beginn der Einleitung eines Scheidungsverfahrens:

- Aufbereitung und Mitteilung der notwendigen Daten, damit ein Vorsorgeausgleich durchgeführt werden kann;
- Beantwortung von Fragen der von der Scheidung betroffenen versicherten Person;
- evtl. Abgabe einer Durchführbarkeitsbestätigung.

Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens:

- Auszahlung von Vorsorgeguthaben zugunsten der Vorsorge des berechtigten Ehegatten beziehungsweise Auszahlung einer Scheidungsrente;
- Abwicklung von Spezialfällen;
- Erfassung eines evtl. Wiedereinkaufs.

Anpassung der Verwaltungsprozesse und der Workflows der Verwaltungssoftware

Die Vorsorgeeinrichtung hat jeden Verwaltungsprozess auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Die Überprüfung betrifft nicht nur die Abläufe, sondern auch die mit dem Ablauf verknüpften Doku-

Rudolf Steiner-Pulimeno
lic. oec. publ.,
Experte für die
berufliche Vorsorge,
Swiss Life
Pension Services AG



Daniel Castignone
Geschäftsführer,
aXenta ag



mente (inklusive allfälliger Checklisten) und beeinflusst das interne Kontrollsystem (IKS) und (falls vorhanden) die workflow-basierte Verwaltungssoftware.

Anzupassen sind alle Prozesse und Workflows, die direkt mit dem Scheidungsverfahren verknüpft sind. Dies betrifft insbesondere folgende Prozesse beziehungsweise Tätigkeiten.

Abwicklung Anfrage:

- Auskunftserteilung (Art. 24 FZG, Art. 19k FZV);
- Durchführbarkeitsbestätigung abgeben.

Übertrag Austrittsleistung:

- Berechnung und Erfassung allfälliger Kürzungen der Leistungen beim verpflichteten Ehegatten (Art. 19 BVV 2);
- korrekte Berechnung und Erfassung des BVG-Anteils an der zu übertragenden Austrittsleistung (Art. 22c FZG);
- Abwicklung von Spezialfällen:
 - Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)
 - Anspruch des verpflichteten Ehegatten auf aufgeschobene Altersrente (Art. 19i FZV).

Auszahlung einer Scheidungsrente:

- Berechnung und Erfassung der Scheidungsrente zugunsten des begünstigten Ehegatten (Art. 19h FZV);
- Erfassung der Leistungskürzung beim verpflichteten Ehegatten;
- Berechnung und Erfassung des BVG-Anteils der Scheidungsrente (Art. 22c FZG);
- Zinsberechnung bei jährlicher Auszahlung (Art. 19j FZV);
- Korrekte Bestimmung des Zahlungsempfängers (begünstigter Ehegatte, Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeits-einrichtung, Auffangeinrichtung; Art. 60a BVG, Art. 22e FZG, Art. 19j FZG);
- Spezialfälle:
 - Kapitalauszahlung anstelle einer Rente (Art. 22c FZG)
 - Teilung einer gekürzten Invalidenrente (Art. 24 BVV 2/Art. 25b BVV 2)

Erhalt aus Vorsorgeausgleich

(Kapital beziehungsweise Rente):

- Korrekte Erfassung des obligatorischen Anteils (Art. 22c FZG)

Wiedereinkauf:

- Korrekte Erfassung des obligatorischen Anteils (Art. 22d FZG)

Das neue Scheidungsrecht betrifft ebenfalls Verwaltungsprozesse, die nicht direkt mit einem Scheidungsverfahren zusammenhängen.

Erhalt einer Freizügigkeitsleistung:

- BVG-Anteile am Vorsorgeguthaben und am WEF-Bezug vorhanden? (Art. 15a BVV 2);
- Einforderungspflicht bei fehlenden Angaben (Art. 15a BVV 2);
- Neuberechnung des BVG-Altersguthabens, falls dieses nicht mehr ermittelbar ist (Art. 15b BVV 2).

Austritt – Berechnung und Überweisung einer Austrittsleistung:

- BVG-Anteile korrekt ausweisen (Art. 15a BVV 2);
- Verzinsung von obligatorischem Altersguthaben mit dem BVG-Mindestzins (Art. 16 BVV 2).

Vorbezug für Wohneigentum:

- Erfassung des Zeitpunkts des Vorbezugs und der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung (Art. 11a WEFV);
- Erfassung des BVG-Anteils eines Vorbezugs (Art. 15a BVV 2).

Auszahlung Altersleistung:

- Zustimmung des Ehegatten auch für überobligatorische Leistungen (vgl. Art. 16 Abs. 3 FZV)

Jährliche Meldung an Zentralstelle

2. Säule (Art. 24a FZG)

Verwaltungssoftware-Anpassungen

Zwangsläufig hat das neue Scheidungsrecht auch einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltungssoftware der Vorsorgeeinrichtung. Um die Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen, muss die Software sämtliche relevanten Geschäftsvorfälle unterstützen und die benötigten Informationen inklusive Historie verwalten und zur Verfügung stellen. Aufgrund der neuen Vorschriften ist insbesondere zu beachten:

- Schaffung entsprechender Abläufe und Dokumente, wenn Rentner einen

Teil der Rente im Rahmen des Vorsorgeausgleich übertragen müssen;

- Schaffung einer neuen Renten-kategorie (Scheidungsrenten) inklusive entsprechender Ausweise, Musterbriefe und weiterer Dokumente. Ebenfalls muss der BVG-Anteil mitgeführt werden;
- Schaffung der Möglichkeit, Scheidungsrenten auch jährlich auszuzahlen (inklusive Zins);
- Schaffung eines neuen Datenfelds für die Erfassung des Altersguthabens unmittelbar vor dem WEF-Bezug;
- automatische Berechnung und Festhalten des Altersguthabens bei der Durchführung eines WEF-Bezugs;
- die Verwaltungssoftware muss sicherstellen, dass der BVG-Anteil von Scheidungsbezügen proportional zum gesamten Altersguthaben entnommen wird;
- Scheidungsbezüge und -einlagen müssen auch auf dem separat geführten Vorsorgevermögensanteil von IV-Rentnern, die das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht haben, durchgeführt werden können (Schaffung eines IV-Kontos);
- beim Übertragen der Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung müssen sämtliche WEF Bezüge, deren BVG-Anteil und der Wert der Freizügigkeitsleistung unmittelbar vor dem entsprechenden Bezug übermittelt werden. Entsprechend müssen diese Informationen auf den Austrittsdokumenten erscheinen;
- die Berechnung der während der Ehe-dauer erworbenen Vorsorgeansprüche gehört nicht (mehr) zu den Aufgaben des Verwaltungssystems. Die für die Berechnung notwendigen Eckdaten müssen jedoch weiterhin durch die Verwaltungssoftware zur Verfügung gestellt werden;
- Workflow unterstützte Programme müssen ihre hinterlegten Prozesse prüfen und anpassen;
- Schaffung einer neuen Schnittstelle für die jährliche Meldung der Personen mit Vorsorgevermögen an die Zentralstelle 2. Säule;
- Schaffung neuer Standarddokumente (zum Beispiel jährliche Meldung an die Zentralstelle 2. Säule) und Anpassung der Standarddokumente (zum Beispiel Austrittsabrechnung);

- Anpassung der Parametrisierung (zum Beispiel für Berechnung des proportionalen BVG-Anteils bei Übertragung von Vorsorgevermögen infolge Scheidung).

Ist der Aufwand der Anpassung der Verwaltungssoftware zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig hoch, so sind temporäre Übergangsregelungen und Workarounds zu definieren und revisionstauglich zu implementieren.

Der Einfluss auf Verwaltung und Verwaltungssoftware darf nicht unterschätzt werden

Mit dem neuen Scheidungsrecht müssen ebenfalls Berechnungen angepasst beziehungsweise neue Berechnungen erstellt werden. Insbesondere handelt es sich um die Umrechnung des Rentenanteils in eine Scheidungsrente, die Berechnung des BVG-Altersgutha-

bens, falls dieses nicht mehr ermittelbar ist, etc. Einfachere Berechnungen können durch die Verwaltung selber durchgeführt werden (entsprechende Kontrollmechanismen sind auch in diesen Fällen einzuführen). Eine Schulung der Mitarbeitenden sowie die Auswahl und Schulung einer oder mehrerer Personen, die sich vertieft mit dem neuen Vorsorgeausgleich auseinandersetzen, ist auf jeden Fall empfehlenswert.

Immer noch unklar ist, wie die zu teilende Austrittsleistung berechnet wird, falls während der Ehe ein Vorbezug für Wohneigentum (beziehungsweise die Rückzahlung eines Vorbezugs) stattgefunden hat. Das neue Scheidungsrecht regelt diese Berechnung anders als bisher (vgl. Art. 22a, Abs. 3 FZG). Sehr kompliziert wird eine solche Berechnung, falls mehrere Bezüge beziehungsweise (Teil-)Rückzahlungen stattgefunden haben. Hier ist zu vermerken, dass die Be-

rechnung der zu teilenden Austrittsleistung nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung ist. Sie hat dem Gericht nur die entsprechenden Inputgrössen für die Berechnung zu liefern.

Der Einfluss des neuen Vorsorgeausgleichs auf die Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung darf nicht unterschätzt werden. Diese Anpassungen haben eine Verkomplizierung der bereits heute sehr anspruchsvollen Verwaltung zur Folge, was zu zusätzlichen Kosten führt. **I**

Mehr zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung lesen Sie im Akzentteil der Dezemberausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge».

Nachträglicher Hinweis: Die Bezeichnung der Verordnungsartikel basiert auf dem Vorabdruck. Die amtliche Version kann in Einzelfällen davon abweichen.